



**Klienten-Info**  
**2/2019**

Seite 1 von 3 Seiten  
Mai 2019

**Themen dieser Ausgabe:**

- **In eigener Sache**
- **Neue Mitarbeiterin in der Lohnverrechnung**
- **Ö-Ticket Abrechnung NEU seit April 2019**
- **Neue Berechnung der KU 1 ab 2019**

**In eigener Sache**

Die Österreichische Post änderte im Vorjahr ihr Tarifsysteem und verteuerte das Porto in verschiedenen Bereichen empfindlich. Gleichzeitig bietet sie eine Art Rabatt (ECO-Tarif) an, um Poststücke später zustellen zu können. Durch diese Tarifänderungen mussten wir feststellen, dass wichtige Schriftstücke, die für die Bearbeitung Ihrer Anliegen notwendig sind bei uns verspätet eintreffen.

Wir ersuchen Sie daher im Allgemeinen verstärkt um Ihre Mitarbeit bezüglich der zeitgerechten Versendung der Buchhaltungs- und Lohnverrechnungsunterlagen, um für Sie auch weiterhin alles termingerecht und zu Ihrer Zufriedenheit erledigen zu können.

Auch die Wohlfahrtseinrichtung wird diesem Umstand Rechnung tragen und ab sofort das monatliche Steuerkuvert sowie dringende Lohnverrechnungsunterlagen mit dem schnelleren PRIO-Posttarif (in der Regel Zustellung am nächsten Werktag) versenden.

## **Neue Mitarbeiterin in der Lohnverrechnung**

Seit April 2019 unterstützt Frau Marianne Lang unser Team in der Lohnverrechnung. Frau Lang bringt langjährige Erfahrung in Personalwesen mit und ist für Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: E-Mail: marianne.lang@wettoe.at, Telefon: 01/799 51 61 DW 12.

## **Ö-Ticket Abrechnung NEU seit April 2019**

Seit 01.04.2019 bzw. mit der Abrechnung vom 08.04.2019 werden die eingehobenen Handling-/ Auftragsgebühren nicht mehr auf dem Aviso,- und dem Gutschriftbeleg enthalten sein. Grund für die Umstellung ist, dass durch das Gutschriftverfahren ein zweifacher Umsatzsteuer Ausweis entstehen kann. Mit der Umstellung der Belege kann dieser Fall nicht mehr auftreten.

Der Umsatzsteuerausweis für die Handling-/ Auftragsgebühren soll nur mehr beim Verkauf durch die Vorverkaufsstelle erfolgen. Bitte prüfen Sie dazu Ihr Kassasystem, Sie benötigen in Hinkunft einen umsatzsteuerfreien Artikel (0%-Umsatz) für die Verrechnung des Ticketpreises und zusätzlich NEU: einen Artikel (Umsatz 20%) für die Abrechnung der Handling-/ Auftragsgebühr.

An der Provisionsregelung und am Bankeinzug ändert sich dadurch nichts. Auch die Provisionsabrechnung von Gutscheinen bleibt davon unberührt. Diese Anteile werden weiterhin als Gutschrift mit Gutschriftbeleg verrechnet.

Ein zusammenfassendes Informationsblatt wurde von Ö-Ticket per E-Mail an alle Vertriebsstellen versandt.

Quelle: Ö-Ticket (29.3.2019)

## **Neue Berechnung der KU 1 ab 2019**

Der Nationalrat hat im Sommer 2017 eine Novelle des Wirtschaftskammergesetzes (WKG), die unter anderem zwei finanzielle Entlastungen für die Mitglieder der Wirtschaftskammern Österreichs beinhaltet und mit 01.01.2019 in Kraft tritt, beschlossen.

Grundsätzlich unterliegen alle Mitglieder der Wirtschaftskammern der Umlagepflicht. Die Kammerumlage 1 (KU 1) ist jedoch erst dann zu entrichten, wenn der Nettoumsatz im Kalenderjahr mehr als EUR 150.000 beträgt. Die Bemessungsgrundlage ist die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer bzw. auf den Unternehmer übergegangene Umsatzsteuer (Reverse Charge), Einfuhrumsatzsteuer und Erwerbssteuer.

Ab dem 01.01.2019 wird die Umsatzsteuer auf Investitionen des Anlagevermögens nicht mehr in die Bemessungsgrundlage der KU 1 einbezogen. Die Regelung bezieht sich auf das gesamte Anlagevermögen und unterscheidet nicht zwischen neuen und gebrauchten Wirtschaftsgütern und gilt auch für geringwertige Wirtschaftsgüter gemäß § 13 EStG.

Umsatzsteuerbeträge für Firmenfahrzeuge (PKW, Kombi, Krafträder), die aus umsatzsteuerlicher Sicht dem Unternehmen nicht zugeordnet sind, zählen seit jeher nicht zur KU 1-Bemessungsgrundlage und sind nicht von der Novellierung betroffen.

Die zweite wesentliche Neuerung bei der KU 1 ist die Senkung des Hebesatzes von 0,3 % auf 0,29 % bis zu einer Bemessungsgrundlage von EUR 3 Mio. sowie die Einführung eines degressiven Staffeltarifs, sodass mit steigender Bemessungsgrundlage die relative Belastung durch die Umlage sinkt

Quelle: WKO (17.4.2019)

Für etwaige Fragen stehen wir gerne zur Verfügung und zeichnen

mit freundlichen Grüßen,

Ihre *We*

Die Inhalte in diesem Schreiben stellen lediglich allgemeine Informationen dar und ersetzen nicht individuelle Beratung im Einzelfall. Die Wohlfahrtseinrichtung übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art auch immer, aufgrund der Verwendung der hier angebotenen Informationen, insbesondere wird keine Haftung übernommen für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts.